

103. Kann nur aus der stattgehabten und geschlossenen Verhandlung die Veranlassung zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung entnommen werden?

I. Civilsenat. Urtr. v. 26. Juni 1886 i. S. P. (Befl.) w. M. (Rl.)  
Rep. I. 193/86.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger sichts das Berufungsurteil zunächst wegen Unvollständigkeit der Beweisaufnahme an, weil die von ihm nach Schluß der mündlichen Verhandlung in einem Schriftsatz mit dem Antrage auf Wiedereröffnung der Verhandlung dem Gerichte angezeigten neu entdeckten Zeugen nicht vernommen worden seien.

Das Berufungsgericht hat diesem Antrage nicht stattgegeben, weil die Befugnis zur Wiedereröffnung der Verhandlung, welche §. 142 C.P.O. dem Gerichte einräumt, in der Beschränkung zu verstehen sei,

daß nur aus der stattgehabten und geschlossenen Verhandlung selbst die Veranlassung zur Wiedereröffnung derselben entnommen werden darf; hinzugefügt wird, daß, selbst wenn diese Ansicht nicht richtig wäre, dennoch keine Veranlassung vorliege, auf die beantragte Vernehmung weiterer Zeugen einzugehen.

Es ist nicht nötig, auf diesen zweiten Grund einzugehen, da schon der erste Grund die Nichtvernehmung der Zeugen rechtfertigt und keineswegs, wie Revisionskläger behauptet, auf einer zu engen Auffassung der im §. 142 C.P.O. dem Gerichte beigelegten Befugnis beruht.

Zwar ist es richtig, daß im §. 142 dem Gerichte diese Befugnis ohne Beschränkung eingeräumt und insbesondere nicht ausgesprochen ist, daß dieselbe nur zu dem Zwecke ausgeübt werden dürfe, das während der mündlichen Verhandlung nicht oder ungenügend ausgeübte richterliche Fragerecht nachträglich auszuüben. Wenn auch nach den Motiven zum §. 136 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes der Civilprozeßordnung und nach den ihnen zum Grunde liegenden Verhandlungen,

vgl. Protokolle der Kommission des Norddeutschen Bundes Bd. 1 S. 305,

die Befugnis der Wiederaufnahme der Verhandlung dem Gerichte deshalb beigelegt worden ist, um die nachträgliche Ausübung des richterlichen Fragerechtes zu ermöglichen, so ist doch eine diesem Zwecke entsprechende Einschränkung der Befugnis in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

Indessen ergibt sich eine Beschränkung derselben mit Notwendigkeit aus dem der Civilprozeßordnung zum Grunde liegenden Prinzip der Mündlichkeit. Die Prüfung, ob die stattgehabte Verhandlung eine genügende Grundlage für das zu fällende Urteil abgebe, oder ob deren Vervollständigung vor Beschließung des Urtheiles notwendig oder zweckdienlich sei, bildet als Erörterung einer Vorfrage einen Bestandteil der Prüfung der Sache selbst. Es gilt daher von ihr, wie von dem Urtheile überhaupt, der Grundsatz, daß die Entscheidung nur auf das gegründete werden darf, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Aus diesem Grundsatz folgt einerseits, daß neue Thatfachen und Beweismittel, deren Vorbringung die §§. 251. 256. 485. 491 C.P.O. gestattet, nur bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden können, und andererseits, daß neue Thatfachen und Beweismittel, welche

erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis des Gerichtes gebracht worden sind, oder darauf gestützte Anträge der Parteien nicht geeignet sind, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu rechtfertigen. Wenn auch nach Wiedereröffnung der Verhandlung die mit Schluß der früheren Verhandlung eingetretene Ausschließung der in derselben nicht geltend gemachten Angriffs- oder Verteidigungsmittel und Beweismittel oder Beweiseinreden die Geltendmachung derselben in der wiedereröffneten Verhandlung nicht hindert, so kann doch die Frage, ob die Verhandlung wiederzueröffnen sei, nur nach dem in der stattgehabten und geschlossenen Verhandlung Vorgekommenen entschieden werden.

Wenn von einigen Erklärern der Civilprozeßordnung<sup>1</sup> die Behauptung, daß auch nach Schluß der Verhandlung eingetretene Umstände die Wiedereröffnung der Verhandlung rechtfertigen können, damit begründet wird, daß der Abgang eines der Richter, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, nach Schluß der Verhandlung und vor Entscheidung der Sache die Wiedereröffnung der Verhandlung zur Folge haben müsse, so ist verkannt, daß in diesem Falle es sich nicht um Wiedereröffnung der geschlossenen Verhandlung, sondern um eine neue Verhandlung handelt, indem das anders besetzte Gericht nicht auf Grund der früheren und der fortgesetzten, sondern lediglich auf Grund der vor ihm vorzunehmenden vollständigen und neuen Verhandlung zu erkennen hat.

Auch in dem Falle, daß eine Partei nach Schluß der mündlichen Verhandlung und vor Verkündung des Urtheiles solche Beweismittel entdeckt, wegen welcher sogar nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles die Wiederaufnahme des Verfahrens gefordert werden kann, findet die Wiedereröffnung der geschlossenen Verhandlung nach §. 142 a. a. O. nicht statt. Es mag in diesem Falle die Partei berechtigt und durch §. 545 C.P.O. genötigt sein, durch Ladung der Gegenpartei zur Fortsetzung des Verfahrens eine Aussetzung des Urtheiles und weitere Verhandlung herbeizuführen; dagegen tritt in diesem Falle die durch §. 142 a. a. O. anerkannte Befugnis des Gerichtes, von Amts wegen die Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung anzuordnen, nicht ein. Daher ist auch dieser Fall — welcher übrigens im gegenwärtigen

<sup>1</sup> Gaupp, Bd. 1 S. 401 Anm. 1; Seuffert, 3. Aufl. zu S. 144; Sarwey, Bd. 1 S. 237; Hellmann, Bd. 1 S. 448.

Rechtsstreite nicht vorliegt, da wegen entdeckter neuer Zeugen die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 543 C.P.D. nicht begehrt werden kann — nicht geeignet, die Annahme zu erschüttern, daß die Veranlassung zur Wiedereröffnung der Verhandlung nach §. 142 a. a. O. nur aus der stattgehabten und geschlossenen Verhandlung entnommen werden darf.“